

Gemeinsame Einrichtungen nach §§ 44 b ff. SGB II - Zusammenfassung der Sachlage

hier: Neuregelung der Zuweisung von Personal

Durch das Achte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 28. Juli 2014 (BGBl. I, S. 1306 f.) wird die Zuweisung von Personal an die gemeinsamen Einrichtungen nach §§ 44 b ff. SGB II mit Wirkung zum 1. Januar 2015 neu geregelt.

1. Derzeitige Regelung

1.1 Gesetzliche Zuweisung von früheren Beschäftigten der Arbeitsgemeinschaften (§ 44 g Abs. 1 SGB II)

Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2010 in den Arbeitsgemeinschaften Aufgaben der Grundsicherung durchgeführt haben, wurden den gemeinsamen Einrichtungen kraft Gesetzes mit Wirkung zum 1. Januar 2011 für die Dauer von fünf Jahren zugewiesen bis 31.12.2015 (§ 44 g Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Bei dieser gesetzlichen Zuweisung handelte es sich um ein Instrument eigener Art, das nicht die Zustimmung der Beschäftigten voraussetzte. Mit ihm sollte in der Übergangsphase die Funktionsfähigkeit der gemeinsamen Einrichtungen sichergestellt werden.

1.2 Individuelle Zuweisung in Form der Abordnung oder Versetzung von anderen Beschäftigten (§ 44 g Abs. 2 SGB II i. V. m. § 4 Abs. 1 TVöD)

Andere Beschäftigte wurden den gemeinsamen Einrichtungen im Einzelfall mit Zustimmung des Geschäftsführers nach den tarifrechtlichen Regelungen zugewiesen (§ 44 g Abs. 2 SGB II).

Diese individuelle Zuweisung erfolgte in der LH MD als eine befristete Abordnung i. S. d. § 4 Abs. 1 TVöD.

2. Neue Regelung

Mit der Neuregelung wird die Zuweisung für alle Beschäftigten vereinheitlicht und als individuelle Zuweisung ausgestaltet. Hintergrund ist, dass die bisherige auf fünf Jahre befristete gesetzliche Zuweisung von früheren Beschäftigten der Arbeitsgemeinschaften zum 31. Dezember 2015 ausläuft und diese dann erneut zugewiesen werden müssen, wenn sie ihre Tätigkeit in den gemeinsamen Einrichtungen fortsetzen sollen.

Die Neuregelung in § 44 g Abs. 1 und 2 SGB II hat folgenden Wortlaut:

„(1) Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Träger und der nach § 6 Absatz 2 Satz 1 herangezogenen Gemeinden und Gemeindeverbände können mit Zustimmung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der gemeinsamen Einrichtung nach den beamten- und tarifrechtlichen Regelungen Tätigkeiten bei den gemeinsamen Einrichtungen zugewiesen werden; diese Zuweisung kann auch auf Dauer erfolgen. Die Zuweisung ist auch ohne Zustimmung der Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zulässig, wenn dringende dienstliche Interessen es erfordern.

(2) Bei einer Zuweisung von Tätigkeiten bei den gemeinsamen Einrichtungen an Beschäftigte, denen bereits eine Tätigkeit in diesen gemeinsamen Einrichtungen zugewiesen worden war, ist die Zustimmung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der gemeinsamen Einrichtung nicht erforderlich.“

§ 44 g Abs. 1 SGB II n. F. ist ab dem 1. Januar 2015 Rechtsgrundlage sowohl für die erneute Zuweisung von Beschäftigten, die bereits früher in einer Arbeitsgemeinschaft tätig waren, als auch für die Zuweisung anderer Beschäftigter in die gemeinsame Einrichtung. Er entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen § 44 g Abs. 2 SGB II. Neu ist die ausdrückliche Regelung, dass die Zuweisung auf Dauer erfolgen kann und auch ohne Zustimmung des Beschäftigten zulässig ist, wenn dringende dienstliche Interessen es erfordern. Nach der Gesetzesbegründung ist ein dringendes dienstliches Interesse bei der erneuten Zuweisung

von früheren Beschäftigten der Arbeitsgemeinschaften nach dem Ende der Befristung per se und bei der späteren Zuweisung anderer Beschäftigter dann gegeben, wenn eine Stelle in der gemeinsamen Einrichtung nicht besetzt ist, obwohl die Träger über entsprechendes Fachpersonal verfügen (BT-Drucks.18/1311, S. 12).

§ 44 g Abs. 2 SGB II n. F. soll der Verfahrenserleichterung dienen, indem er die grundsätzlich erforderliche Zustimmung des Geschäftsführers der gemeinsamen Einrichtung in Fällen der erneuten Zuweisung bereits zugewiesener Beschäftigter als entbehrlich ansieht.

Da die Zuweisung auf Dauer entsprechend der tariflichen Regelungen erfolgen soll, hier eine tabellarische Übersicht zu § 4 TVöD :

Versetzung § 4 Abs. 1 TVöD	Abordnung § 4 Abs. 1 TVöD	Zuweisung § 4 Abs. 2 TVöD	Personal- gestellung § 4 Abs. 3 TVöD	Umsetzung tariflich nicht geregelt
Beschäftigung auf Dauer	Beschäftigung vorübergehend	Beschäftigung vorübergehend	Beschäftigung auf Dauer vorübergehend - Gesetzesänderung	
Aus dienstl. oder betriebl. Gründen	Aus dienstl. oder betriebl. Gründen	Aus dienstl./ betriebl. Gründen oder öff. Interesse		Ausfluss des Direktionsrechts
Bei anderer Dienststelle oder anderem Betrieb desselben Arbeitgebers	Bei gleichem oder anderem unter den TVöD fallenden Arbeitgeber	Bei einem Dritten im In- oder Ausland außerhalb des Geltungsbereichs des TVöD	Bei einem Dritten	Anderer Arbeitsplatz bei unveränderter Dienststelle desselben Arbeitgebers
unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses	unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses	unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses	unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses	unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses
Zustimmung des abgebenden PR notwendig	Zustimmung des abgebenden PR notwendig			
Anhörung MA	Anhörung MA	Zustimmung MA – Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden		

Zuweisungen auf Dauer zum Jobcenter gemäß der neuen gesetzlichen Regelungen sind, auch nach Auffassung des KAV, im Rahmen der tarifrechtlichen Regelungen nur mittels einer Versetzung möglich. Hier wäre noch die Frage abschließend zu klären, ob das JC eine Dienststelle desselben AG ist.

Die Zuweisung zum Jobcenter auf Dauer sieht der TVöD nicht vor. Regelungen dazu gibt es nur im Tarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bundesagentur für Arbeit (TV-BA).

Anlagen